

jenigen verdächtigen Personen, welche von den benachbarten Landesregierungen und Obrigkeiten beglaubte Pässe nicht aufzuweisen haben, zu achten sind, in Betretungsfall, sofort zu arretiren, und anders zum Zuchthause abzuliefern, zu jedermanns Wissenschaft soll dieses sofort öffentlich bekannt gemacht, und gehöriger Orten affigirt werden.

Urkundlich aufgedruckten hochfürstl. geheimen Raths Inse-
gels. Signaturum Paderborn den 23. May, 1783.

(L. S.) Freyherr. v. Bocholz.

F. H. Niefen mp.

XXXVII.

XXXVII.
Verordnung
wegen der heil. Bilder an den Landstraßen,
und in den Feldern
von 1783.

Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic. ic.

Obwohlen die allgemeine Kirche Christi die Ausstellung der heiligen Bilder in den Gotteshäusern und anderen öffentlichen Orten zur gottseligen Erinnerung und Erweckung der Andacht ersprießlich zu seyn, jederzeit gehalten hat, so hat sie jedoch dabey immer die größte Sorgfalt geheget, auch in den allgemeinen Versammlungen dahin eine wachsame Obfsorge mit den bischöflichen Pflichten verbunden, damit von solchen öffentlich vorgestellten heiligen Denkmalen alles unanständige und der Christlichen Frömmigkeit anstößige entfernt bliebe. Da nun diesem zufolge auch von unserm Vorfahrer an der Regierung hiesigen Hochstifts Paderborn weyland Fürstbischöfe Hermann Werner in denen, im Jahre 1688 herausgegebenen Synodalverordnungen Th. XI. S. 6. be-
Dierter Theil. D d. foh.

sohlen ist, daß die verunstaltete oder durch Länge der Zeit verdorbene Bilder entweder von denen, welchen daran gelegen ist, verbessert oder gänzlich hinweg genommen werden sollen, * so erneuern und bestärken Wir diese Verordnung hiedurch nicht nur, sondern befehlen zugleich zur Befolgung der Uns ebenfalls solcherwegen aufliegenden Verbindlichkeit hiemit weiter gnädigst:

1.) daß die bey den Dörfern, an den Wegen in den Feldern, oder Landstraßen her befindliche Kreuzer, oder die Kreuzigung des für uns gelittenen Heilands vorstellende Bilder, sogenannte heiligen Häuser, oder heiligen Pöste, wenn sie beschädiget, oder solchergestalt gestümmelt seyn, daß sie zur Vorstellung dessen, was sie sonst vorgestellt haben, oder haben vorstellen sollen, unschicklich geworden sind; mithin bey den Vorbegehenden eher Mißfallen und Verachtung als Verehrung erwecken, hinweg genommen, oder wenn sich sofort zu eines oder des andern Wiederherstellung ein Wohlthäter findet, statt derselben aus Steinen zur Dauer untadelhaft gefertigte nach Gutbefinden eines jeden Orts Commissarii Archidiaconalis und Pastoris errichtet werden sollen; im Falle aber daß der gutgesinnte Wohlthäter die neue Errichtung auf die

31

* §. 6. Signae Sacrae tabulae, imaginésque simul Veneratae, Carae, sicut aut fordidus penè delectae tam indecenti aspectu sunt, ac contemptum potius, quàm Venerationem excitent, ex pietatis religiosae restaurantur ab iis, quorum interest, aut si id fieri nequeat, omnino deleantur, aut extra populû conspectum ponantur.

geziemende Art aus Holz bewürken lassen wollte, wollen Wir, daß derselbige anbey noch so viel, als solche neue Verfertigung kostet, dem Pfarrer des Orts zur Berechnung in dem Kirchenregister gegen Quittung auszahle, damit solches heilige Denkmal in der Zukunft, wenn es wieder mangelhaft oder beschädiget seyn wird, aus den bis dahin eingegangenen Zinsen wieder hergestellt werden könne. Sodann soll

2.) keiner an einem Orte in diesem unsern Hochstifte, wo ein solches Bild, heiliges Haus, oder heiligen Post vorhin nicht gewesen ist, selbiges von neuen errichten zu lassen befugt seyn; es wäre denn, daß er von Unserm zeitlichen Vicario Generali, als welcher allein in diesem Falle die Anständigkeit, nach allen Umständen vorhin zu untersuchen hat, dazu die Erlaubnisse erhalten hätte, und ebensfalls zu dessen künftiger Instandhaltung nach obiger Vorschrift ein hinlängliches zum Kirchenregister des Orts würde abgegeben haben. Damit aber

3.) dieser Unserer Verordnung allenthalben, wo es nöthig, in diesem Unserm Hochstifte nachgegangen werde, so haben Wir dieselbe Unserm Vicario Generali und Commissariis Archidiaconalibus mit der Auflage zu ertheilen für nöthig befunden, damit dieselbe (a) solche an jeden Pfarrer ihres Archidiaconalbezirks, um selbige von der Kanzel zu verkünden, und derselben genaue Beobachtung zu befodern, gelangen lassen; wobey denn (b) dem erwähnten Vica-

rio Generali und Commissariis ferner gnädigst aufgegeben wird; daß Sie selbst bey den abzuhaltenden nächsten Kirchenvisitationen eine schleunige Beobachtung dieser Vorschrift durch selbst eigene Besichtigung bewürken, und (c) in wie weit Sie und die Pastores ihren Pflichten hierunter werden nachgekommen seyn; darüber, binnen Verlauf vier monatlicher Frist an Uns den Bericht unterthänigst erstatten. Welche schuldige Folgeleistung denn dieselbe zu verhüten um desto bereitwilliger sich beiferen werden, je deutlicher einem jeden aus diesen abzunehmen seyn wird, daß die von Uns, wie von Unserm vorerwehnten hochseligen Vorfahrer hiebey gehegte Absicht fürnemlich dahin zielt, damit Gott und den Heiligen, nach Hintwegschaffung alles unanständigen, durch schicklich und auf die gebührende Weise gemachte Bilder oder sonstige heilige Denkmale größere Ehre erwiesen werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kämley Siegels. Gegeben auf Unserm Residenzschlosse Neuhaus den 18ten Julii, 1783.

Friederich Wilhelm, Bisch. u. Fürst mp.

(L. S.)

XXXVIII

XXXVIII.

Edict

Die von schatzbaren Gründen nicht mehr abzukaufende Schatzungen betreffend

von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir **Friederich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, ic.**

Ehun Kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Unseren getreuen Landständen vorgetragen worden, daß wenn ein oder ander seine schatzbare Grundstücke von den darauf haftenden Schatzungen zu befreien suchte, solches gar oft durch ein an die Städte, und Gemeinheiten auszahlendes Kapital geschähe, dieses aber denen Städten oder Gemeinheiten nicht selten zum größten Nachtheil gerichte, weil, wenn das Kapital verlohren gieng, denen übrigen Schatzpflichtigen dadurch ihre Last vergrößert würde, mit unterthänigster Bitte, daß Wir diesen, mit den verderblichsten Folgen verknüpften Freykauf, bey Strafe der Nichtigkeit zu untersagen geruhen mögten; So haben Wir diesem die Konsevation des pflichtigen Standes bezielenden Gesuche gnädigst zu willfahren